

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 158/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Clara A. [REDACTED] geb. [REDACTED]  
[REDACTED]th Avenue, [REDACTED] N[REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und  
Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,  
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung  
und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter  
Mitwirkung des Senatpräsidenten Aacher und der Bundes-  
richter Becke, Baß, Dr. Loosenheis und Dr. Graf

in der Sitzung vom 8. November 1967  
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen  
die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des 3. Zivilsenats - Entschädigungsensenats -  
des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. Sep-  
tember 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen  
Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen  
Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

#### G r u n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer  
medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört  
und keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, auch  
keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das  
Berufungsgericht hat auch nicht gegen die Grundsätze ver-  
stoßen, die nach der Rechtsprechung des Senats bei der Ent-  
scheidung über die Einholung eines weiteren Gutachtens oder  
eines Ergänzungsgutachtens zu beachten sind. Aufgabe des  
Sachverständigen ist es, das Wissen des Richters auf nicht  
allgemein zugänglichen Gebieten zu ergänzen. Hat der Tat-  
sachenrichter die Überzeugung gewonnen, daß ein Gutachten  
diesen Zweck erfüllt, so kann er von der Anforderung weiterer  
Gutachten absehen. Hierauf hat der Senat in mehreren Entschei-  
dungen hingewiesen (XZ 1965, 3. Nr. 32; 279 Nr. 30; 565 Nr. 35).

88

- 3 -

Hier hat das Berufungsgericht aufgrund des Verhaltens der Klägerin, aber auch aufgrund der eingeholten ärztlichen Gutachten die Überzeugung gewonnen, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verfolgung und den heutigen Beschwerden der Klägerin nicht besteht. Er konnte sich, soweit es sich um diesen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Neurose der Klägerin handelt, auf die gutachtlichen Äußerungen des Sachverständigen Dr. Schrappe stützen. Dieser Sachverständige hat zwar die Klägerin nicht persönlich untersucht. Er hat jedoch die vorliegenden Befunde gewürdigt. Seine Äußerung, er habe keine Einwände gegen die vom Privatgutachter Dr. Jaffé vorgeschlagene neuerliche vertrauensärztliche Untersuchung durch einen Nervenarzt, mußte das Berufungsgericht nicht dahin verstehen, daß der Sachverständige die erhobenen Befunde als zu einer sachgemäßen Beurteilung des Leidens nicht ausreichend erachtete. Bei dieser Sachlage bestehen keine Bedenken dagegen, daß das Berufungsgericht dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Schrappe den Vorsug vor dem Privatgutachten des Dr. Jaffé gegeben hat (vgl. Senatsbeschluss NZZ 1966, 85 Nr. 32). Es bedeutet auch keine Abweichung von der Rechtsprechung des Senats, wenn hier das Berufungsgericht von der Anordnung einer erneuten Untersuchung und Begutachtung der Klägerin abgesehen hat. Die Frage, ob die Einholung eines weiteren Gutachtens geboten ist und zu einer anderen Beurteilung der Zusammenhängefrage führen kann, liegt im Ermessens- und Verantwortungsbereich des Tatrichters. Lehnt dieser einen solchen Antrag ab, so kann, entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin, nicht von einer unzulässigen Vorwegnahme der Beweiswürdigung gesprochen werden. Schließlich begegnet es auch keinen rechtlichen Bedenken, daß das Berufungsgericht das Verhalten der Beschwerdeführerin in den Kreis seiner tatrichterlichen Erwägungen einbezogen hat. Die Frage, welche Ermittlungen der



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

83

Gerichter im Rahmen der ihm gemäß § 176 Abs. 1 BGG obliegenden Amtsermittlungspflicht durchzuführen hat, beurteilt sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Die Rüge einer Verletzung dieser Pflicht betrifft die konkrete Würdigung und kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin besteht kein Anhaltspunkt dafür, daß das Berufungsgericht das Verfolgungsschicksal der Beschwerdeführerin zu eng gesehen und, in Abweichung von der Rechtsprechung des Senats, die wirtschaftlichen und sonstigen Auswirkungen der Verfolgung nicht berücksichtigt hat. Die Beschwerdeführerin hat hinsichtlich ihres späteren Lebensschicksals nach dem Abschluß der Verfolgung keine Angaben gemacht, die das Berufungsgericht zur ausdrücklichen Erörterung dieser Frage hätten veranlassen müssen. Nach ihren Angaben (BA Bl. 5) hat sie nach dem Kriege ihr Heimatland Polen verlassen, weil sie nicht unter kommunistischer Herrschaft leben wollte. Unter diesen Umständen könnten etwaige Schwierigkeiten in Einwanderungsland nicht der nationalsozialistischen Verfolgung zugerechnet werden.

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des  
§ 219 Abs. 1 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde  
mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 385 Abs. 1  
ZPO zurückgewiesen werden.

Ischer

Dr. Graf